

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Gefährdung ökologisch wertvoller Waldgebiete durch geplanten Windkraftausbau in Südniedersachsen<sup>1</sup>? Klärung rechtlicher, ökologischer und raumordnerischer Aspekte**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am  
17.06.2025 - Drs. 19/7573,  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 28.07.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die geplante Öffnung von rund 2 223 ha Waldfläche in Südniedersachsen für den Ausbau von Windkraftanlagen betrifft Beobachtern zufolge Altwaldbestände mit hoher Biodiversität und Bedeutung für das lokale Klima, die Wasserspeicherung und den CO<sub>2</sub>-Haushalt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Niedersachsen hat eine Waldfläche von 1 208 506 ha (Bundeswaldinventur 2022). Große Teile davon sind für die Windenergie aus ökologischen oder anderen Gründen für Windkraftanlagen nicht zugänglich. Mit zurzeit 6 von 6 271 Windenergieanlagen hat Niedersachsen den geringsten Anteil von Windkraftanlagen im Forst.

Der erste Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms sieht vor, dass in regionalen Planungsräumen mit einem besonders hohen Anteil an Vorranggebieten Wald, nach Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele gemäß NWindG zusätzlich bis zu 1,1 % der Vorranggebiete Wald für die Windenergienutzung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung ausgewiesen werden können. Für die von dieser Regelung betroffenen Planungsräume ergibt sich daraus eine maximal mögliche zusätzlich ausweisbare Windenergiefläche von bis zu 2 223 ha. Dadurch erhöht sich die gemäß NWindG landesweit auszuweisende Fläche für Windenergiegebiete zusätzlich um bis zu 2,1 %. Das sind 0,18 % der niedersächsischen Gesamtwaldfläche.

Die Vorranggebiete Wald umfassen sogenannte historisch alte Waldstandorte. Dies sind Standorte, die mindestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts nahezu durchgängig mit Wald bestockt waren. Ihr besonderer Wert resultiert aus den über Jahrhunderte weitestgehend ungestörten naturnahen Waldböden. Dies gilt unabhängig von der Art und dem Alter der aktuellen Bestockung.

**1. Wie steht die Landesregierung zu dem Umstand, dass die Überbauung von Waldböden mit einer gleichzeitigen Zerstörung ihrer ökologischen Funktionen, insbesondere als CO<sub>2</sub>- und Wasserspeicher, einhergeht?**

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass eine Überbauung zur irreversiblen Schädigung gewachsener Waldböden und ihrer Funktionen führt. Die in der Vorbemerkung genannte maximal mögliche

---

<sup>1</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mehr-Windraeder-im-Wald-Naturschuetzer-kritisieren-Politik,windkraft1520.html>

Fläche zur Ausweisung von Windenergieflächen ist dabei nicht gleichzusetzen mit der durch eine Windenergieanlage tatsächlich beanspruchten Bodenfläche. Letztere macht nur einen Bruchteil der Gesamtfläche aus, denn zwischen Windenergieanlagen sind innerhalb einer Windenergiefläche u. a. aus Gründen der Standsicherheit umfängliche Abstände einzuhalten. Je realisierter Anlage wird laut fortlaufend aktualisierten Analysen der Fachagentur Windenergie und Solar von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich rund 0,5 ha ausgegangen - wobei die beobachtete Spanne der Werte 0,04 bis 1,59 ha pro Windenergieanlage beträgt. Aufgrund waldspezifischer Besonderheiten ist die Flächeninanspruchnahme im Wald jedoch regelmäßig deutlich größer als im Offenland. Inwiefern das Interesse an einer zügigen Bereitstellung zusätzlicher Flächen für den Ausbau der Windenergie, den Erhalt ungestörter Waldböden in der genannten Größenordnung je Anlage und seiner Funktionen überwiegt, ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms.

## **2. Inwieweit sind ökologisch besonders wertvolle Laub- und Mischwälder beim Ausbau von Windenergieanlagen in Niedersachsen gegebenenfalls ausdrücklich vom Zugriff ausgeschlossen?**

Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält keinen Ausschluss von Laub- und Mischwäldern von Windenergie beim Ausbau der Windenergie. Jedoch sind zahlreiche ökologisch wertvolle Waldflächen über Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutzrecht geschützt sowie als Vorranggebiete Biotopverbund oder Vorranggebiet Wald im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Die im ersten Änderungsentwurf des Landes-Raumordnungsprogramms vorgesehene Öffnung von bis zu 2 223 ha Vorranggebieten Wald für eine windenergetische Nutzung eröffnet den Trägern der Regionalplanung in Südniedersachsen Möglichkeiten bei der konkreten Standortwahl. Über Grundsätze der Raumordnung wird jedoch gleichzeitig bestimmt, dass vorrangig in ihrer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion besonders eingeschränkte Waldbereiche in Anspruch genommen werden; hingegen sollen die für die Wahrnehmung der Waldfunktionen besonders wertvollen Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

## **3. Trifft es zu, dass das Bundesbaugesetz keinen spezifischen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten im Wald vorsieht, und wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand in Bezug auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung?**

Das Baugesetzbuch sieht keinen spezifischen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten vor. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes sichergestellt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs u. a. auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

## **4. In welchem Maß steht die geplante Öffnung von Waldflächen für Windenergieanlagen im Einklang mit den Zielen und Vorgaben des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes?**

Das NKlimaG bestimmt in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b, dass bis zum Jahr 2025 insgesamt eine installierte Leistung von mindestens 30 Gigawatt zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land erfolgen soll. Inwiefern zur Erreichung dieses Leistungsziels eine zusätzliche Öffnung von Waldgebieten erforderlich sein könnte, kann gegenwärtig nicht verlässlich beurteilt werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG normiert, dass die natürlichen Kohlenstoffspeicherkapazitäten zu erhalten und zu erhöhen sind. Ein Verbot der Überbauung kohlenstoffhaltiger Böden lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Niedersachsen strebt zudem an, die Wald- und Moorfläche weiter zu erhöhen, um in intakten Wäldern und Mooren vermehrt Kohlenstoff zu binden. Dabei ist auch zu betonen, dass jede Waldumwandlung und jeder Eingriff in Wälder nach dem niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugleichen ist.

Vergleicht man die Kohlenstoffbindungskapazitäten der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldfläche mit der Kohlenstoffdioxidvermeidung durch die Stromerzeugung einer Windenergieanlage über deren Betriebsdauer, so fällt letztere gemäß Veröffentlichungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende und des Umweltbundesamtes mehrere hundertfach größer aus („Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung durch Windenergieanlagen“, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, 20.02.2024; „Themenpapier | Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land“, Umweltbundesamt, 03.2021). Betrachtet man allein diese Zielgröße, kann eine Inanspruchnahme von Waldflächen folglich wohlbegründet sein. In der planerischen Abwägung von Windenergieflächen in Wäldern sind gleichwohl vielfältige weitere Belange zu berücksichtigen.

#### **5. Aus welchen Gründen wird bislang keine Neubewaldung von bereits ungenutzten oder degradierten Freiflächen angestrebt, bevor bestehende Waldflächen für Windkraft bereitgestellt werden?**

Eine Verpflichtung zur Wiederbewaldung von Waldkahlf lächen resultiert aus § 12 Abs. 4 NWaldLG. Danach hat die waldbesitzende Person Waldkahlf lächen, die nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Maßnahme oder zur Erfüllung der Voraussetzungen eines ökologischen Gütesiegels (Zertifizierung) der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, in angemessener Frist wieder aufzuforsten. Sie kann die Flächen stattdessen, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung in spätestens drei Jahren nach Entstehung der Kahlf läche zu erwarten ist, einer natürlichen Verjüngung überlassen. Ist nach drei Jahren eine Verjüngung nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten.

Soweit die Frage auf eine der Errichtung von Windenergieanlagen vorgezogene Ersatzaufforstung abzielt, bestimmt § 8 Abs. 4 NWaldLG, dass die Festlegung von Auflagen zur Ersatzaufforstung regelmäßig Teil der dafür erforderlichen Waldumwandelungsgenehmigung ist. Eine dem Eingriff vorgezogene walddrechtliche Kompensation, ggf. auch auf bisher ungenutzten oder degradierten Freiflächen, ist unter bestimmten Voraussetzungen über die Regelung des § 8 Abs. 5 NWaldLG möglich und findet in der Praxis der Umwandlung durchaus Anwendung.

#### **6. Warum sollen die 2 223 ha Waldfläche in Südniedersachsen erst nach Erreichen der allgemeinen Flächenziele für Windenergie geöffnet werden, und welche fachliche Begründung liegt dieser Staffelung zugrunde?**

Es ist Zweck der Festlegung, den Trägern der Regionalplanung in regionalen Planungsräumen, die einen vergleichsweise hohen Anteil an Vorranggebieten Wald aufweisen, einen über die bisherigen planungsrechtlichen Möglichkeiten hinausgehenden Planungsspielraum bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu eröffnen.

Die vorgesehene Öffnungsoption beschränkt sich auf regionale Planungsräume, in denen der Anteil der Vorranggebiete Wald des Landes-Raumordnungsprogramms 10 % des Planungsraumes übersteigt. Dies sind folgende Planungsräume in Südniedersachsen:

- Landkreis Göttingen,
- Landkreis Hameln-Pyrmont,
- Landkreis Hildesheim,
- Landkreis Holzminden,
- Landkreis Northeim,
- Landkreis Schaumburg und
- Regionalverband Großraum Braunschweig.

Das WindBG gibt für Niedersachsen insgesamt vor, dass mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Flächenangaben in der Festlegung

machen 1,1 % der Vorranggebiete Wald des Landes-Raumordnungsprogramms in den genannten Planungsräumen aus. Dies liegt darin begründet, dass zum einen die Zielwertigkeit der Vorranggebiete Wald nicht in Frage gestellt werden darf, zum anderen die historisch alten Waldstandorte, die durch die Vorranggebiete Wald des Landes-Raumordnungsprogramms planerisch gesichert werden, eine besondere Wertigkeit aufweisen und daher nur deutlich unterhalb des landesweit zu erreichenden Flächenanteils von 2,2 % mit Windenergienutzung belegt werden können. Deshalb wird von der maximal begründbaren Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald, also 2,2 %, nur die Hälfte, also 1,1 %, für die Ziel-Ausnahme in Anspruch genommen.

Die im NWindG erfolgte Verteilung der regionalen Teilflächenziele darf durch diese Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm nicht in Frage gestellt werden. Es darf also nur darum gehen, über die Erreichung des Flächenbeitragswerts des WindBG hinaus zusätzliche Flächenpotenziale für die Windenergienutzung bereitzustellen, um Vorsorge insbesondere für den Fall zu treffen, dass trotz Erreichung des Flächenbeitragswerts das Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG, also die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land, nicht erreicht wird. Deshalb ist es Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung, dass das regionale Teilflächenziel für den 31. Dezember 2032 (Spalte 4 der Anlage zum NWindG) erreicht ist.

**7. Wie gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls, den Verlust der klimarelevanten Leistungen historischer Waldböden, insbesondere der Bindung von Treibhausgasen und der Wasserregulierung, sachgerecht zu kompensieren?**

Die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt unterliegt dem Verursacherprinzip. Sie richtet sich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (insbesondere §§ 13 bis 15 BNatSchG) sowie dem Waldrecht (insbesondere § 8 NWaldLG) und wird im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren festgelegt. Dauerhafte Waldumwandlungen sind in aller Regel durch Ausgleichs- oder Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Siehe auch Antwort zu Frage 4.